



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Regelungen zur Überwachung von Heilkunde-GmbH im Bereich der Zahnmedizin

Stand vom 13.03.2024 18:56:28 bis 17.04.2024 08:18:58

Angegeben von:

Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden (R000170) am 13.03.2024

Beschreibung:

Heilkunde-GmbHs sind zulässig, unterliegen aber keiner suffizienten Überwachung. Die unmittelbar die Heilkunde ausübenden Personen unterliegen der berufsrechlichen Aufsicht der Kammern, die Unternehmen selbst unterliegen keiner entsprechenden Überwachung. Ebenso unterliegen Heilkunde-GmbHs - anders als alle anderen Anbieter von ambulanter und stationärer Heilkunde keinem Genehmigungsvorbehalt.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

ZHG [alle RV hierzu]